



Ausführungsbestimmungen über die Durchführung von Nachwuchskursen

Ausgabe 2003 - Seite 1

Reg. -Nr. 6.2.2.1 d

1. Grundlage

Grundlage für diese Ausführungsbestimmungen sind die Weisungen über die Durchführung von Nachwuchskursen (Reg. -Nr. 6.2.2) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV).

2. Kurse

2.1 Inhalt

Die Nachwuchskurse (nachfolgend Kurse genannt) sind nach dem Ausbildungskonzept des SSV und nach den von der Abteilung Ausbildung des SSV vorgegebenen Ausbildungsprogrammen zu gestalten.

2.2 Umfang

Die Gestaltung des Kursprogrammes ist Sache der Kursleitung.

Jeder Kurs muss mindestens 16 einstündige Lektionen verteilt auf mindestens zehn Kurstage in einem Zeitraum von mindestens zehn Wochen umfassen.

2.3 Durchführung

Im gleichen Kurs darf nur eine Disziplin ausgebildet werden.

Die Kursteilnehmer dürfen zur gleichen Zeit nur an einem Kurs teilnehmen.

2.4 Teilnehmerzahl

Eine Kursleiterin oder ein Kursleiter darf maximal fünf Teilnehmende ausbilden. Für weitere Teilnehmende sind zusätzliche Leiterinnen oder Leiter einzusetzen.

3. Kursleitung

3.1 Anmeldung

Die Kursanmeldung hat gemäss Ziffer 7 der Weisungen über die Durchführung von Nachwuchskursen zu erfolgen.

3.2 Schlussrapport

Die Kursleitung erstellt nach Abschluss des Kurses einen Schlussrapport (Reg. -Nr. 6.2.1.2) zuhanden des Nachwuchschefs des Kantonal- bzw. Unterverbandes (KSV/UV).

4. Betreuung

4.1 Grundsatz

Jeder Kurs wird durch einen Betreuer begleitet, der mindestens über ein Trainerdiplom C, B oder A SSV verfügt oder J+S-Leiter ist.

4.2 Auftrag

Der Betreuer unterstützt den Kursleiter bei der Durchführung des Kurses. Er überprüft die Einhaltung der Vorschriften (insbesondere der Sicherheitsvorschriften) und Programminhalte für den jeweiligen Kurs.

Der Betreuer kann für die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung der Kurse beigezogen werden.

Die Kurse sind mindestens zweimal zu besuchen.

4.3 Entschädigung

Die Betreuer-Entschädigung beträgt pro Kurs Fr. 100.-.

4.4 Rapport

Der Kurs ist auf dem Rapportformular (Reg. -Nr. 6.2.1.3) zu beurteilen und vom Kursleiter visiert dem kantonalen Nachwuchschef (KSV/UV) einzureichen.

5. Nachwuchschef KSV/UV

5.1 Grundlage

Die Kursleiterinnen und Kursleiter sind jährlich über die Neuerungen in Zusammenhang mit den durchzuführenden Kursen zu instruieren.

5.2 Material

Die erforderlichen Formulare sind auf dem Internet verfügbar (www.fst-ssv.ch).

Die Abzeichen gemäss Ziffer 7.5 sind bei der Geschäftsstelle des SSV zu bestellen.

Das Material ist durch den Nachwuchschef KSV/UV bereitzustellen und den Kursleitungen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

5.3 Zusammenfassung

Nach Abschluss der Kurse sind alle Formulare (Anmeldung, Betreuer- und Schlussrapport) zu kontrollieren.

Über die durchgeführten Kurse ist jährlich bis am 30. April bzw. 31. Oktober eine Zusammenfassung (Reg. -Nr. 64.5) zu erstellen.

Die Zusammenfassung ist mit allen Formularen auf diese Termine hin der Geschäftsstelle des SSV, Lidostrasse 6, 6006 Luzern einzureichen.

6. Scheiben, Waffen und Munition

Scheiben, Waffen, Ausrüstungen, Munition usw. sind durch die Vereine bzw. die Kursleitung bereitzustellen.

7. Kursentschädigung

7.1 Grundlage

Der SSV entschädigt die weisungsgemäss durchgeführten Kurse.

7.2 Entschädigung

Die Entschädigung wird aufgrund der Teilnehmerzahl auf dem Schlussrapport ermittelt.

Die Entschädigung beträgt:

- bei 3-5 Teilnehmende (1 Trainer) Fr. 100.-
- bei 6-10 Teilnehmende (2 Trainer) Fr. 200.-
- bei 11-15 Teilnehmende (3 Trainer) Fr. 300.-

7.3 Abrechnung

Der Nachwuchschef KSV/UV ist für den weisungsgemässen Entschädigungsantrag zuständig. Nicht korrekt ausgefüllte Kursformulare werden dem Nachwuchschef KSV/UV zurückgeschickt. Die Auszahlung zu spät eingereicherter Abrechnungen kann auf den nächsten Abrechnungstermin verschoben werden.

7.4 Auszahlungen

Die Auszahlungen an die KSV/UV erfolgen durch den SSV.

Für die Auszahlung an die Vereine und Betreuer sind die KSV/UV verantwortlich.

7.5 Auszeichnungen

Teilnehmende, die mindestens drei Viertel der Kurslektionen besucht haben, erhalten eine Auszeichnung:

- 1. Kurs Stoffabzeichen
- 2. Kurs Silberstern
- 3. Kurs Goldstern.

Das gleiche Stoffabzeichen kann von den Teilnehmenden nur einmal erworben werden.

8. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen ersetzen alle ihnen widersprechenden Unterlagen, insbesondere die Weisungen für die Durchführung von Nachwuchskursen

. Standardgewehr, Freigewehr 300m und Sturmgewehr 90 vom 3.12.1997

. Luftgewehr 10m und Kleinkalibergewehr 50m Ausbildungskonzept 96

. Pistole vom 11.8.1997.

Die Ausführungsbestimmungen wurden vom Vorstand des SSV am 21. Februar 2003 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Der Chef Abteilung
Ausbildung

Der Ressortleiter
Nachwuchs

A. Liaudat

P. Salathe